

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

23. Verordnung vom 06.03.1815 publ. 09.03.1815

entscheidet auch über die policensliche Bestrafung der Beleidigungen, welche den Zoll-Einnehmern bey Ausübung ihrer Dienstgeschäfte zugesügt werden möchten, in so ferne dabey nicht solche Vergehen begangen sind, die nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs mit wenigstens einmonatlicher Gefängnißstrafe geahndet werden müssen, in welchen Fällen die Untersuchung und Bestrafung den ordentlichen Gerichten zu überlassen, mithin die Sache an selbige zu remittiren ist.

Wornach sich ein Jeder unterthänigst zu achten hat.

Urkundlich ic.

Die Zollrolle ist besonders abgedruckt. Von Waaren, die nicht darin aufgeführt stehen, wird an Zoll 1 Procent des gewöhnlichen Marktpreises entrichtet.

23) Regierungs-Bekanntmachung vom 6. März publ. den 9. März 1815.

Da die Regierung in Erfahrung gebracht hat, daß über die Berechnung der Gebühr, welche nach der Amtssportelntaxe Nr. 41. b. dem Amtsboten für die Vollziehung der Pfanz

Berechnung

der Gebühr des

Amtsboten für

die Vollzie-

hung der Pfanz

ung.

F 2

III

IV

V

IV





hung der Pfandung und Aufschreibung der Pfandstücke zu bezahlen ist, Mißverständnisse obwalten, welche zum Bedruck der Parteyen gereichen, so hält sie für nöthig, jene Vorschrift dahin zu erläutern:

1) Wenn die Pfandung auf die ganze eingeklagte und zuerkannte Summe der Schuld nebst Zinsen und Kosten vollstreckt werden kann, so wird die Gebühr nach dem Belauf solcher zuerkannten Summe (mit 18 Gr. für die ersten 10 Rthlr. und 12 Gr. für jede folgende 10 Rthlr.) berechnet, gesetzt auch, daß zu voller Sicherheit etwas mehr angeschrieben seyn sollte.

2) Wenn der Schuldner auf die ganze Summe nicht pfandbar und der Gläubiger

a) mit einem einfachen Attest hierüber zufrieden ist, so erhält der Amtsbote nur 18 Gr. im Ganzen; wenn der Gläubiger aber

b) das Aufschreiben der etwaigen Pfandstücke und die Vollziehung der Pfandung, soweit das Vorhandene reicht, verlangt; so kann die Gebühr des Amtsboten nie von der ganzen Summe der Schuld, sondern nur soweit die Pfandung vollzogen, also nur